

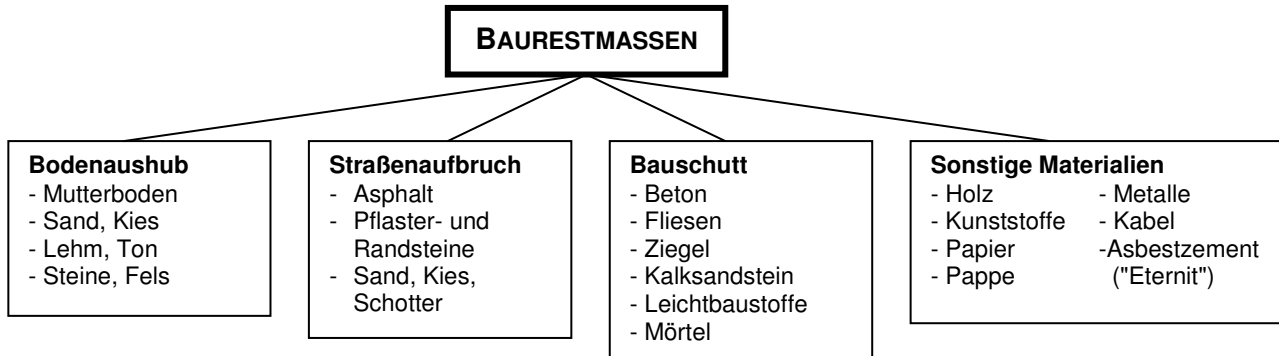
# ABBRUCH – WIEDERVERWERTUNG ODER ENTSORGUNG VON BAURESTMASSEN

## WAS SIND BAURESTMASSEN?

Als Baurestmassen werden alle bei Bautätigkeiten od. Abbruchtätigkeiten anfallende mineralische und nicht mineralische Bauwerksbestandteile bezeichnet.

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 gelten **Baurestmassen** als **Abfall**.

Der Bauherr ist grundsätzlich Abfallbesitzer und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Trennung entsprechend der Baurestmassentrennverordnung, der Entsorgung bzw. der Wiederverwertung verantwortlich.



## BAURESTMASSENTRENN-VERORDNUNG

Diese Verordnung verpflichtet den Bauherrn zu einer getrennten Sammlung der Baurestmassen auf der Baustelle, wenn bei bestimmten Stoffgruppen gewisse Mengenschwellen überschritten werden:

Stoffgruppe	Mengenschwelle
Bodenaushub	20 t
Betonabbruch	20 t
Asphaltaufbruch	5 t
Holzabfälle	5 t
Metallabfälle	2 t
Kunststoffabfälle	2 t
Baustellenabfälle	10 t
Mineral. Bauschutt	40 t

### Verantwortlich für die Einhaltung der *Baurestmassentrenn-*

**Verordnung ist der Bauherr!** Eine Übertragung der Verpflichtung an einen Auftragnehmer (z.B. Abbruchunternehmen) ist möglich, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften bleibt der Bauherr jedoch auch weiterhin verantwortlich .

Die Trennung ist unmittelbar am **Anfallsort** oder in einer **genehmigten Behandlungsanlage** so vorzunehmen, dass eine Verwertung der einzelnen getrennten Stoffgruppen möglich ist (Nachweis z.B. mittels Baurestmassennachweisformular – veröffentlicht auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich – [www.wko.at](http://www.wko.at) bzw. Nachweisformular des Bezirksabfallverbandes).

## ENTSORGEN ODER WIEDERVERWERTEN?

Grundsätzlich wird der Wiederverwertung von Baurestmassen der Vorzug gegeben.

**Aber:** Die beim Abbruch anfallenden Abfälle können nur bei Einhaltung gewisser Vorkehrungen als Recyclingbaustoff wieder eingesetzt werden.

### Recyclingbaustoffe müssen

- praktisch **frei von Verunreinigungen** sein (< 1 Vol %, optischer Eindruck "frei von nicht mineralischen Anteilen", d.h. alles aussortieren, was mit vertretbarem Aufwand möglich ist - Baurestmassentrenn-VO);
- **chemisch unbedenklich** sein;
- **bautechnisch geeignet** sein;
- einem **zulässigen Verwendungszweck** unterzogen werden

Quelle: Leitfaden des Landes OÖ. über den richtigen Umgang mit Baurestmassen (Stand: Februar 2006, neue Auflage 2008)

Baurestmassen müssen nach sorgfältigem Abbruch mit Vorsortierung in einzelne Stoffgruppen gemäß Baurestmassentrenn-VO einem Recyclingunternehmen zugeführt werden oder in einer mobilen Anlage direkt auf der Baustelle oder in genehmigten Zwischenlagern verarbeitet werden.

**Das bloße Brechen von nicht sortierten Baurestmassen stellt keinen Verwertungsschritt dar!**

**Anmerkung:** Um die Voraussetzungen für einen Recyclingbaustoff zu erreichen, ist jedenfalls eine Trennung der einzelnen Stoffgruppen, unabhängig von der Erreichung der Mengenschwellen, durchzuführen.

**Achtung: gefährliche Abfälle** (z. B.: teerhaltiger Asphalt; Asbestabfälle, wie asbesthaltiges Eternit; behandeltes Holz - z.B. lackiert, kunststoffbeschichtet, imprägniert) **können nicht wiederverwertet bzw. wiederverwendet werden, sondern sind getrennt zu sammeln und als gefährlicher Abfall zu entsorgen! Entsorgungsmöglichkeit bei Kleinmengen: Abgabe im Altstoffsammelzentrum .**  
(Anmerkung: Größere Mengen sind auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen.)

Eine **zulässige Verwertung** von Baurestmassen als Recyclingmaterial liegt nur dann vor, wenn o.a. **Qualitätskriterien** für Recyclingbaustoffe **erfüllt** werden und alle erforderlichen Genehmigungen für die Wiederverwertungsmaßnahme **vor Beginn der Wiederverwertung vorliegen.**  
(**Anmerkung:** Das Abfallende tritt erst mit der zulässigen Verwendung des Recyclingmaterials ein).

Können Materialien nicht wiederverwertet werden oder ist eine Verwertung nachweislich, insbesondere durch lange Transportwege, mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, bleibt nur mehr der Abtransport und die Beseitigung der anfallenden Baurestmassen durch ein befugtes Unternehmen bzw. Deponierung auf einer dafür geeigneten Deponie (z.B. Baurestmassendeponie).

### **VERPFLICHTENDE MELDUNG DES VERBLEIBS DER BAURESTMASSEN**

Personen, die Abbrüche veranlassen (Bauherren) haben nach Abschluss des Abbruchs an den Bezirksabfallverband bzw. die Stadt mit eigenem Statut (Linz, Wels, Steyr) zu melden welche Mengen an Material beim Abbruch angefallen sind und wo das Material wiederverwendet bzw. entsorgt wurde. (§ 21 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009)

Eine Möglichkeit dieser Meldepflicht nachzukommen besteht durch Ausfüllen und Übermittlung des bei den Bezirksabfallverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut erhältlichen Meldeformularen.

**Hinweis:** Die Nichtmeldung des Verbleibs des beim Abbruch angefallenen Materials ist strafbar.

### **RECHTSFOLGEN BEI VERWERTUNG VON BAURESTMASSEN WELCHE DIE KRITERIEN FÜR RECYCLINGMATERIAL NICHT ERFÜLLEN**

- **Entsorgungsauftrag** nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (bzw. nach § 16 Forstgesetz 1975 bei Ablagerung im Wald) durch die Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat)
- **Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) (Strafrahmen: 360 € bis 7.270 €)
- **Vorschreibung des Altlastenbeitrages** durch das Zollamt (Höhe des Altlastenbeitrages dzt. 8,00 € je angefangener Tonne Baurestmassen)

### **FESTSTELLUNG DER ABFALLEIGENSCHAFT MITTELS BESCHEID**

Bestehen **begründete Zweifel** daran, ob es sich bei einer Sache um Abfall handelt, welcher Abfallart eine Sache angehört oder ob ein Altlastenbeitrag zu entrichten ist, kann gemäß § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bzw. § 10 Altlastensanierungsgesetz bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Feststellung per Bescheid beantragt werden.

### **ANSPRECHPARTNER BEI FRAGEN ZU ENTSORGUNGS-/ VERWERTUNGSMÖGLICHKEITEN**

Erste Ansprechpartner zum Thema Baurestmassen sind die Bezirksabfallverbände bzw. die Städte mit eigenem Statut (Linz, Wels, Steyr). Bei diesen ist auch ein Baurestmassennachweisformular erhältlich, mit dem gemeldet werden kann, wie die Baurestmassen entsorgt bzw. verwertet (gesetzeskonforme Verwertung vorausgesetzt) wurden.

Bei Fragen, ob eine geplante Wiederverwertung einer naturschutzrechtlichen bzw. forstrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt ist die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) Auskunftsstelle.

Bei Fragen ob die Wiederverwendung in Zusammenhang mit einer konkreten Baumaßnahme einer Bewilligungspflicht unterliegt, erteilen die jeweiligen Gemeinde-/Stadtämter bzw. Magistrate Auskunft.